

den) kaufte der Kanton nur ein «kleines Quantum Getreide» zur Behebung der Not, doch rief er die vermögenden Leute auf, Bürgschaften für den Ankauf von Lebensmitteln zu übernehmen.<sup>56</sup> Am 20. September 1816 beschloss er Massnahmen gegen den Kornmangel<sup>57</sup> und am 26. September 1816 erliess er ein Ausfuhrverbot für Kartoffeln.<sup>58</sup> Auch das Schnapsbrennen aus Kartoffeln wurde verboten.<sup>59</sup> Die Kantonsregierung sah die Zuständigkeit für Fürsorgemassnahmen bei den Gemeinden und gab deshalb lieber den Gemeinden Empfehlungen zur Behebung der Not (z. B. Intensivierung des Ackerbaus, Aufhebung des allgemeinen Weidgangs auf Privatgütern). Das Ausfuhrverbot wurde am 29. April 1817 verlängert.

Ausdrücklich erlaubt war der Transit von Lebensmitteln. Die Bündner Regierung liess sich bei ihrem Entschluss davon leiten, «dass dem Transit der Waare nicht nur kein Hinderniss in den Weg gelegt werden darf, sondern derselbe, weil es das einzige Verdienstmittel des Landes ist, auf alle mögliche Weise befördert werden muss.»<sup>60</sup> Von Seite des Kantons Graubünden stand also einem Lebensmitteltransport von Italien nach Liechtenstein nichts im Weg. Das Ausfuhrverbot von in Graubünden erzeugten Lebensmitteln aller Art wurde am 11. August 1817 noch einmal erneuert.<sup>61</sup> Es ist deshalb erstaunlich, dass die Kantonsregierung im Juni 1817 für Liechtenstein eine Ausnahme machte und den liechtensteinischen Untertanen gestattete, Früchte und Mehl in Chur zu kaufen.<sup>62</sup>

In Vorarlberg waren die Verhältnisse ähnlich wie im St. Galler Rheintal. Auch hier war man in normalen Zeiten auf den Import von Getreide aus Süddeutschland angewiesen. Der Ackerbau diente dem Eigenbedarf. Hier muss schon vor der grossen Hungersnot 1816/17 ein Getreideausfuhrverbot bestanden haben, denn am 14. Februar 1816 wurde aufgrund einer «allerhöchsten Entschliessung» vom 14. Januar 1816 durch das Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg das «Verboth der Körner-Ausfuhr in das Ausland erneuert».<sup>63</sup> Am 2. Mai 1816 wurde «das bestehende Verboth der Körner-Ausfuhr in das Ausland» abermals erneuert.<sup>64</sup> Am 1. September 1816 erging ein Verbot für das Branntweinbrennen aus Erdäpfeln.<sup>65</sup> Das gemäss Albert Schädler im November 1816 erlassene Ausfuhrverbot für Lebensmittel aller Art, konnte in den Akten des Vorarlberger Landesarchivs nicht gefunden werden.<sup>66</sup> Am 16. Januar 1817 wurde von Innsbruck das Getreideausfuhrverbot auf Erdäpfel und

Hülsenfrüchte ausgedehnt; dies ist ein Beleg, dass sich im Winter 1816/17 die Hungersnot verschärft hat.<sup>67</sup>

Landvogt Josef Schuppler erliess bereits am 18. September 1816 eine Ausfuhrsperr für Lebensmittel.<sup>68</sup> Er begründete die Notwendigkeit damit, dass alle benachbarten Länder «die Ausfuhr der Früchte aller Art, vorzüglich der Grundbieren ins Ausland auf das strengste untersagt» hätten und Liechtenstein ebenfalls einen drückenden Mangel zu befürchten habe. Merkwürdig mutet an, dass er auf die Ausfuhrsperr «aller benachbarten Länder» Bezug nahm, aber nur in Vorarlberg ein solches erlassen worden war. Ausdrücklich verboten wurde ledig-

51 Württemberg erliess am 8. November 1816 eine «Generalverordnung wegen der Fruchtheuerung», mit die Ausfuhrzölle für bestimmte Nahrungsmittel erhöht wurden (Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 51 vom 10.11.1816). Für den Hinweis danke ich Lisa Weber vom Landesarchiv Baden Württemberg.

52 Baden am 21. April 1817 (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?id=6975&view=pdf&pn=tagungsberichte&type=tagungsberichte>).

53 «Königliche Verordnung, die Anordnung einer allgemeinen Fruchtsperre betreffend» vom 7. Mai 1817 (Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 30 vom 10. Mai 1817).

54 Specker, Heimsuchung, 1995, S. 28 und S. 33 f.

55 Verordnungen vom 26. November 1816 betreffend Verbot wegen Aufkauf und Vorkauf von Lebensmitteln aller Art sowie Verordnung vom 4. Dezember 1816 gegen wucherischen Vorkauf von Früchten; St. Gallisches Kantonsblatt 1816, S. 414 ff. beziehungsweise S. 443 ff.

56 Staatsarchiv Graubünden, Chur (im Folgenden: CH STA GR) STG XV 8d/39, Schreiben des Kleinen Rats vom 22. Juli 1816.

57 Der Erlass ist in der gedruckten Sammlung nicht vorhanden, im Kreisschreiben vom 26. September 1816 wird aber darauf Bezug genommen; vgl. CH STA GR STG XV 8d/40.

58 Die Ausfuhrverbote galten aufgrund der Bundesverfassung nicht für Schweizer und im Kanton wohnhafte Personen.

59 CH STA GR D V/3.097.012.

60 CH STA GR D V/3.097.019, Publikation des Kleinen Rats vom 29. April 1817.

61 CH STA GR D V/3.093.014.

62 LI LA AV 2/4, Nr. 1817/159. Eintrag im Exhibitenprotokoll unterm 8. Juni 1817.

63 Chronologischer Auszug der von dem kais. kön. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg «vom 1. Jänner bis letzten December 1816 bekannt gemachten Verordnungen». Gubernial-Circular vom 14.2.1816, AT VLA Patente, Sch. 13.

64 Ebenda.

65 AT VLA 14-085 Patente, Sch. 13.

66 Schädler, Hungerjahr, S. 11. Ich bedanke mich bei Manfred Tschalkner für die Hinweise über die im Vorarlberger Landesarchiv vorhandenen Akten.

67 AT VLA 14-085 Patente, Sch. 13.

68 LI LA RB L3/1817, Umlaufschreiben an die Gemeinden.